

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 63/11 B

L 6 AL 3/11 (LSG für das Saarland)
S 16 AL 265/06 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 15. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung höherer Kosten für ein erfolgreich durchgeführtes Widerspruchsverfahren.
- 2 Die hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 21.6.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> für das Saarland vom 15.4.2011*).
- 3 Mit der Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Rechtsstreit werfe folgende Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf:

- "1. Welche Voraussetzungen bzw. Umstände sind für die Entstehung einer erhöhten Geschäftsgebühr nach Ziff. 2500 VV RVG in der bis 30.06.2006 geltenden Fassung zu fordern?
2. Unter welchen Voraussetzungen und Umständen hinsichtlich der Tätigkeit des Bevollmächtigten entsteht eine Einigungs-/Erledigungsgebühr nach der Nr. 1005 VV RVG neben der Geschäftsgebühr nach Nr. 2500 VV RVG bzw. nach der Nr. 1005 i.V.m. Nr. 1002 VV RVG?"

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass deren Klärung aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.



- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Der Kläger benennt schon keine konkrete Rechtsfrage, die den formellen Anforderungen an deren Formulierung entspricht. Die Rechtsfragen "welche Voraussetzungen bzw. Umstände sind ... zu fordern" bzw "unter welchen Voraussetzungen und Umständen ... entsteht eine Einigungs-/Erledigungsgebühr" sind derart allgemein gehalten, dass sie nicht zur Grundlage der weiteren Prüfung taugen, inwieweit Klärungsbedürftigkeit dargelegt worden ist (*vgl Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 11.10.2010 - B 8 SO 44/10 B; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 305*). Zur Frage der Klärungsbedürftigkeit genügt es im Übrigen auch nicht, nur zu behaupten, dass "nach diesseitiger Auffassung" die Voraussetzungen für die Entstehung einer Einigungsgebühr höchstrichterlich nicht abschließend beurteilt werden könnten. Vielmehr hat insoweit eine Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl etwa BSG, Urteil vom 9.12.2010 - B 13 R 63/09 R; Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R; Urteil vom 5.5.2009 - B 13 R 137/08 R; Urteil vom 2.10.2008 - B 9/9a SB 3/07 R*) zu erfolgen. Hieran fehlt es gänzlich.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)